

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0412023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25. April 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachgenannten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 2. Mai 2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Filmclip, der unter dem Namen [...] im Account [...] erschienen ist. Der Kanal hat derzeit 105.000 Abonnenten. Der Link zum Beitrag ist:

[...]

Der Beitrag dauert knapp 20 Minuten und zeigt vor allem die Arbeit eines Baggerführers, des Kanalbetreibers. Der Beschwerdeführer hält die Äußerungen im Timestamp 6:48-7:30 für einen Verstoß gegen § 130 StGB. Der Beitrag wurde im Rahmen der Prüfung vollständig angesehen. Er wurde geändert. Während sich bei einer ersten Durchsicht kritische Äußerungen über sog. Klimakleber in diesem Zeitbereich befanden, ist nun wieder überwiegend die Arbeit eines Baggerfahrers zu sehen. Kritische Äußerungen über „Klimaleber“ befinden sich weiter in dem Beitrag, nun allerdings im Zeitbereich ab 9:49. Dieser wurde bewertet (siehe sogleich).

Der Sprecher „wütet“ umfassend u.a. gegen Autofahrer, die seiner Auffassung nach die Arbeit von LKW-Fahrern behindern, versuchen, diese zu bedrängen und LKW für „zu gefährlich“ halten, die „für Mindestlohn diese Scheißarbeit machen“.

II. Kritisierter Teil

Der Sprecher bzw. Fahrer äußert sich dann dahingehend, dass die Arbeit kaum zu machen sein, weil wir „diese (Piepton) Klimakleber haben“ (9:49), „die nix auf die Reihe kriegen“, die sich „von morgens bis abends ankleben, weil sie keinen Job haben“, er meint, „die musst du in den Knast sperren, alles“, „das sind Verbrecher“.

III. Rechtliche Würdigung

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf die Angabe einer Strafvorschrift, nämlich § 130 StGB. § 130 StGB ist im Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG erwähnt. Allerdings fällt bereits schwer, die vom Beschwerdeführer wohl als einschlägig angesehenen in § 130 StGB geregelten Tatbestände zu benennen, weil diese jedenfalls nicht mehr auf das jetzt zu begutachtende Video passen. Nach § 130 StGB wird u.a. bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder er die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Von der ersten – hier nur noch grob erinnerlichen – Durchsicht ist der geänderte Beitrag weit entfernt. Die Kritik an den sog. Klimaklebern hält sich im Rahmen dessen, was im Rahmen einer dezidierten und von den sog. Aktivisten einkalkulierten scharfen Kritik an ihrer Vorgehensweise ohne weiteres erlaubt ist, Art. 5 Abs. 1 GG. Die Beschwerde ist zum Zeitpunkt der Prüfung und Abfassung dieser Bewertung daher unbegründet. Die Äußerung „Verbrecher“ ist im Kontext zu sehen und stellt schon keine Tatsachenbehauptung dar, aber auch keine Schmähkritik. Denn das weithin abgelehnte und die Bevölkerung massiv störende Verhalten der Personengruppe der sog. Klimakleber muss sich im Rahmen der provozierten Auseinandersetzung auch schärfste Kritik gefallen lassen, so dass die Äußerungsdelikte gem. §§ 185ff. StGB nicht in Betracht kommen. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind offensichtlich ebenfalls nicht einschlägig